Auch Gventualbeliebene, welche fich ibr funftiges Lesmofolgerecht für ben nachften Leines vor bereichten wellen, haben beshalb binnen berfeiben firit ibre Aumerbung bei ber namifichen Aberder zu feweiten.

Die bis ju biefer Frift unterlaffene Annerbung ber bezeichneten Intereffenten hat obite Beiteres, nomentlich obne vorgängige Browelation und Kontunacirung, ben Bernit ibrer einichlagenden verischiedenen Babet zur Folge, und es wird gegen biefe Berfammig teiner Refittution Chatt gegeben.

Gine Ausnahme von der Berpflichtung zu biefer Anmeldung gilt nur für die Defententen deb die De Publikation blefes Geseged im Besipe des Lehns sich befubenden Bafallen oder des Lehnsamme bezglafich Lehnsannthum Glubbigert.

## 8. 35.

Die nach §. 34 rechtzeitig erfolgten Anmelbungen ber mitbelebuschaftlichen, ber Behndicht und ber Abfindungs-Rechte in Bezug auf eine Lebn find in ben einiglichgigen Alten anzumerten und forgaliftig zu berachtschiegen.

## 8. 36.

## §. 37.

Die Unipruche ber Lehnsglaubiger an bas Lehn und beffen Eigenthumer bleiben burch biefes Gefes unverandert.

plate die vie nach bemiefelm aus dem Ledin in freiet Cisjarultum übergefenden Gegenhäube finden unser die über ülliglicherignen Speelefern um indirectiefe Bunderben Ledien gefenden Gemendung, jedeg mit infonct, als durch beieglich wie Klucke erre Geschaftiger, magen kleifelm dauf, Speeleft finder gelde jin oder nicht, finde der Ernbergeber der Ernbergeber der gesche die gescheit geste gelde in oder nicht die finde bei Ernbergeber der geschaft gesche die gesche die gescheit geste gelde jin der gescheit gesche gelde gesche die finder Versienen nicht bereitzichlicher verben.

Diefe Rechte ber Leinsglandiger, entichabigungeberechtigten und abfindungeberechtig. en Annaten, Milbefahrten ze. geben baber jenen fillifchweigenben und richterlichen Pfanderent unterlingt vor.